



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im Juni 2010

im Internet unter www.kvbbg.de

Rundschreiben Nr. 02/2010 -Zusatzversorgungskasse-

- Inhalt:
1. **Änderungen im Zusammenhang mit dem Sonderausgabenabzug nach § 10a Absatz 5 EStG**
 2. **Änderung der zusätzlichen Umlage ab 01.01.2010**
 3. **Anschriften der Versicherten**
 4. **Verwendung von aktuellen Antragsformularen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die gute Zusammenarbeit bei der Abwicklung der Jahresmeldung für das Beitragsjahr 2009 möchte ich mich bei allen Mitgliedern an dieser Stelle recht herzlich bedanken.

Mit dem heutigen Rundschreiben gebe ich Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen:

1. **Änderungen im Zusammenhang mit dem Sonderausgabenabzug nach § 10a Absatz 5 EStG**

► Vereinfachter Verfahrensablauf für die Versicherten

Bisher haben die Versicherten jährlich die Bescheinigungen nach § 10a Absatz 5 EStG zur Geltendmachung des Sonderausgabenabzuges beim Finanzamt in Papierform erhalten.

Ab 2011 wird der Versand der Bescheinigung nach § 10a Absatz 5 EStG in Papierform abgeschafft. Der KVBbg-ZVK- übermittelt dann bei Vorlage der dazu notwendigen Einwilligung die erforderlichen Daten in elektronischer Form an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zur Weiterleitung an das Bundeszentralamt für Steuern und das zuständige Finanzamt.

Dies führt dazu, dass dem zuständigen Finanzamt die Daten bereits in elektronischer Form zur Verfügung stehen und nach derzeitigem Stand lediglich die „Anlage Vorsorgeaufwand“ der Steuererklärung beigefügt werden muss.

Mit erteilter Vollmacht zur Beantragung der Zulagen (Dauerzulagenvollmacht), liegt dem KVBbg-ZVK- gleichzeitig eine Einwilligung zur Datenübermittlung vor.

In diesem Fall wird die Zusatzversorgungskasse von sich aus tätig:

- Die Zusatzversorgungskasse übersendet für Ihre Beschäftigten die Daten zur Beantragung der Altersvorsorgezulage(n) an die ZfA.

Kontaktdaten
Rudolf-Breitscheid-Straße 62
16775 Gransee
Telefon (03306) 79 86 0
Telefax (03306) 79 86 66

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
Umlage Konto 375 100 1262
Zusatzbeitrag Konto 375 100 6469
Freiwillige Versicherung Konto 375 100 6400

Servicezeiten
Mo, Mi, Do von 7.30 bis 16.00 Uhr
Di von 7.30 bis 18.00 Uhr
Fr von 7.30 bis 14.00 Uhr

- Die Zusatzversorgungskasse übermittelt für Ihre Beschäftigten unter Angabe der Steuer-Identifikationsnummer die Höhe der Altersvorsorgebeiträge zur Geltendmachung des Sonderausgabenabzuges an die ZfA zur Weiterleitung an das zuständige Finanzamt

Versicherte, die uns zu diesem Zeitpunkt noch keine Vollmacht zur Beantragung der Zulagen erteilt haben, müssen selbstständig tätig werden. In diesem Fall stehen die Beantragung der Zulage und die Einwilligung zur Übertragung der Sonderausgabenabzugsdaten im Benehmen der Beschäftigten.

► *Entscheidungshilfe für neu angemeldete Versicherte*

Allen Versicherten, die das erste Mal beim KVBbg-ZVK- angemeldet werden, wird mit einem separaten Schreiben (vgl. Anlage 1) künftig die Möglichkeit der rechtzeitigen Abgabe einer Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung für die Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzuges gegeben. Mit der dem Anschreiben beigefügten Information (vgl. Anlage 2) soll der Versicherte in die Lage versetzt werden, eine Entscheidung zur Förderung seiner Arbeitnehmerbeiträge zu treffen.

► *31.01. des Jahres als Abgabetermin der Jahresmeldung geplant*

Mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz ist als verbindlicher Übermittlungstermin der für den Sonderausgabenabzug maßgeblichen Daten der 28.02. eines Jahres im Einkommensteuergesetz festgeschrieben worden. Da der KVBbg-ZVK- diese Daten entsprechend erfassen, korrigieren, aufbereiten und weiterleiten muss, genügt der bislang satzungsgemäß festgelegte Meldezeitpunkt (§ 13 Abs. 6 Satz 1 Satzung KVBbg-ZVK-: „...zum letzten Tag des Monats Februar...“) nicht mehr den tatsächlichen Anforderungen. Deshalb wurde ein Beschluss über die Änderung der Satzung vorbereitet, über den auf der nächsten Fachausschusssitzung am 24.06.2010 entschieden werden soll. Es ist vorgesehen, den Abgabetermin für die Jahresmeldung auf den 31.01. eines Jahres zu bestimmen. Über Einzelheiten werden Sie im nächsten Rundschreiben informiert.

2. Änderung der zusätzlichen Umlage ab 01.01.2010

► *monatliche Grenzbeträge geändert*

Durch die Tarifierhöhung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst haben sich auch die Grenzbeträge für die zusätzliche Umlage nach § 76 der Satzung KVBbg-ZVK- geändert.

Ab **01.01.2010** gilt bundeseinheitlich ein monatlicher Grenzbetrag von **6.173,42 EUR**. Für den Monat der Jahressonderzahlung liegt die Grenze im **Tarifgebiet Ost bei 8.951,46 EUR**.

Bitte beachten Sie, dass sich im Monat der Zahlung der Jahressonderzahlung der Grenzbetrag nur dann erhöht, wenn der Versicherte tatsächlich eine zusätzliche Jahressonderzahlung erhält.

3. Anschriften der Versicherten

► *Schadensersatzansprüche abwenden und zusätzlichen Aufwand vermeiden*

Sobald sich Adressdaten Ihrer Beschäftigten ändern und dies Ihnen bekannt gegeben wird, ist es dringend erforderlich, die aktuellen Anschriften zeitnah an die Zusatzversorgungskasse des KVBbg zu melden. Nur so können wichtige Unterlagen, die z.B. die förderfähigen Arbeitnehmerbeiträge betreffen, termingerecht zugestellt werden. Durch schuldhaftes Unterlassen von Mitteilungen zu Adressänderungen können Sie sich möglicherweise schadensersatzpflichtig machen.

Vermeiden Sie durch rechtzeitige und fehlerfreie Mitteilungen der Adressänderungen etwaige Risiken und helfen Sie mit, die Anzahl der kostenintensiven und aufwändigen Postrückläufer zu reduzieren.

► *Fehler vermeiden*

Für die maschinelle Übermittlung der Adressdaten sind die Vorgaben der DATÜV-ZVE einzuhalten. Dabei ist u. a. zu beachten, dass das Feld für die Straße nur 30 Zeichen enthalten darf.

Bitte vermeiden Sie die Angabe von Ortsteilen, da diese Angaben im Rahmen der Datenübermittlung zur ZfA regelmäßig als fehlerhafte Datensätze abgewiesen werden.

Häufige Fehler treten ferner bei der Übermittlung von Hausnummern auf.

Beispiel: Mustermannstraße 23-24=falsch; Mustermannstraße 23 – 24=richtig
Es ist jeweils 1 Leerzeichen zwischen allen Einzelangaben einzufügen.

4. Verwendung von aktuellen Antragsformularen

► *Bearbeitungsaufwand verringern*

Im Downloadbereich der Internetpräsenz (www.kvbbsg.de) finden Sie alle aktuellen Vordrucke und Antragsformulare des KVBbsg-ZVK-.

Dem KVBbsg-ZVK- gehen vielfach noch Rentenanträge in Form veralteter Vordrucke zu. Dies hat zur Folge, dass sich der Bearbeitungsaufwand erhöht und sich die Bearbeitungsdauer dieser Rentenanträge verlängert (Im Regelfall muss die Steuer-Identifikationsnummer zusätzlich abgefragt werden.). Bitte verwenden Sie deshalb nur noch die aktuellen Vordrucke.

Bitte orientieren Sie sich auch bei der Verwendung sonstiger Vordrucke und Anträge an den im Internet zu findenden, aktuellen Unterlagen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung. Für Fragen steht Ihnen das Serviceteam der Zusatzversorgungskasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Stelter

Anlagen



**Kommunaler
Versorgungsverband
Brandenburg**
Zusatzversorgungskasse

KVBbg-ZVK- | Postfach 1209 | 16771 Gransee

Die Direktorin

Gransee, den

Zeichen bitte immer angeben:

Frau/ Herrn
Vorname Name
Strasse Hausnummer
PLZ Ort

ZVK- Infoservice
Telefon (0 33 06) 79 86- 0
info@kvbbg.de
www.kvbbg.de

Elektronische Datenübermittlung Ihrer förderfähigen Altersvorsorgebeiträge

Sehr geehrte(r) Frau / Herr,

beiliegend erhalten Sie eine wichtige Information zur möglichen Förderung Ihrer bereits geleisteten Altersvorsorgebeiträge. Bitte lesen Sie sich die Information sorgfältig durch.

Mit dem rechtzeitigen Zurücksenden der ausgefüllten und unterschriebenen Einwilligungserklärung können Sie sich zusätzliche Rentenleistungen und mögliche Steuerersparnisse sichern.

Wichtiger Hinweis für Ärzte, Architekten, Juristen u. a.

Wenn Sie in einer berufsständischen Versorgung versichert und von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, treffen die in diesem Schreiben gemachten Aussagen auf Sie nicht zu. Da im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung auch eine mittelbare Zulageberechtigung vom Gesetzgeber ausgeschlossen ist, entfällt für Sie jeglicher Anspruch auf Riesterförderung für Beiträge zum KVBbg-ZVK-!

Wenn Sie zur vorgenannten Personengruppe gehören, betrachten Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandslos.

Um für Sie die förderfähigen Altersvorsorgebeiträge elektronisch übermitteln zu können, benötigt der KVBbg-ZVK- **zwingend** die umseitig angeforderten Angaben zur **Staatsangehörigkeit**, zum **Geburtsort** und zur **steuerlichen Identifikationsnummer** des Anspruchsberechtigten.

Vom Bundeszentralamt für Steuern wurde für jeden Bundesbürger eine steuerliche Identifikationsnummer vergeben. Sie besteht aus **11 Ziffern**. Es handelt sich hierbei **nicht** um die von der Finanzbehörde vergebene Steuernummer.

Für Ihre Antwort nutzen Sie bitte die Rückseite dieses Anschreibens. Die elektronische Datenübermittlung kann nur erfolgen, wenn Sie alle Angaben vollständig in die Felder eingetragen, die Einwilligungserklärung unterschrieben und an den KVBbg-ZVK- zurückgesendet haben.

Dieses maschinell erstellte Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse

→ bitte wenden

Kontaktdaten
Rudolf-Breitscheid-Straße 62
16775 Gransee
Telefon (03306) 79 86 0
Telefax (03306) 79 86 66

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
Umlage Konto 375 100 1262
Zusatzbeitrag Konto 375 100 6469
Freiwillige Versicherung Konto 375 100 6400

Servicezeiten
Mo, Mi, Do von 7.30 bis 16.00 Uhr
Di von 7.30 bis 18.00 Uhr
Fr von 7.30 bis 14.00 Uhr

BLZ 160 500 00
BLZ 160 500 00
BLZ 160 500 00

**Kommunaler Versorgungsverband
Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -
Rudolf-Breitscheid-Straße 62
16775 Gransee**

Name, Vorname <i>bitte hier eintragen</i>

ZVK- Versicherungsnummer <i>bitte hier eintragen</i>
--

Identifikationsnummer <i>bitte hier eintragen</i>												
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Staatsangehörigkeit <i>bitte hier eintragen</i>

Geburtsort <i>bitte hier eintragen</i>
--

Einwilligungserklärung:

Mit nachstehender Unterschrift bevollmächtige ich den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg-Zusatzversorgungskasse- (KVBbg-ZVK-), erstmals ab 2011 (Beitragsjahr 2010) der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) meine geleisteten Altersvorsorgebeiträge zur Weiterleitung an das Bundeszentralamt für Steuern und mein Finanzamt unter Angabe der gesetzlich vorgeschriebenen Daten elektronisch zu übermitteln. Die Einwilligung gilt auch für die folgenden Beitragsjahre, soweit ich sie nicht schriftlich gegenüber dem KVBbg-ZVK- widerrufen habe. Der Widerruf muss vor Beginn des Beitragsjahres, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, dem KVBbg-ZVK- vorliegen.

Mir ist bekannt, dass eine fehlende Einwilligung oder der Widerruf einer erteilten Einwilligung dazu führt, dass der KVBbg-ZVK- die Daten nicht - wie gesetzlich vorgeschrieben - weiterleiten kann, sodass meine Altersvorsorgebeiträge im Rahmen meiner Einkommensteuererklärung keine Berücksichtigung finden.

Datum

Unterschrift des Steuerpflichtigen

Wichtige Information!**Verschenken Sie keine zusätzlichen Rentenleistungen!**

Sie sind an der Finanzierung Ihrer Betriebsrente mit einem Arbeitnehmerbeitrag beteiligt. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, ist dieser Beitrag riesterförderfähig.

Sie können deshalb staatliche Förderung für Beiträge erhalten, die Sie bereits in Form Ihres Arbeitnehmerbeitrages geleistet haben, ohne zusätzliche Zahlungen vornehmen zu müssen. Um die Förderung zu erhalten, sind ein paar Formalitäten unumgänglich. Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber bei der rechtlichen Ausgestaltung der Riesterförderung von einer rein freiwilligen und individuell zusätzlichen Altersvorsorge ausgegangen ist. Die Riesterförderung für tarifvertraglich festgelegte Arbeitnehmerbeiträge stellt eine Ausnahme dar und führt deshalb zu Fallkonstellationen, die es bei „normalen“ Versicherungsverträgen mit Riesterförderung (so) nicht gibt. Bitte lesen Sie sich deshalb die folgenden Ausführungen genau durch und entscheiden Sie selbst, zu welcher Gruppe von Versicherten Sie gehören.

Dabei geht es zunächst um Ihre grundsätzliche Entscheidung (I.) und dann um die praktischen Verfahrensabläufe (II.). Ein Schaubild (III.) zeigt den Verfahrensablauf zum Sonderausgabenabzug und zur Zulagenbeantragung ab 2011.

I. Die Riesterförderung besteht aus zwei Komponenten, der Zulagengewährung und dem Sonderausgabenabzug. Die Zulagen werden (anteilig) Ihrem Versorgungspunktekonto beim KVBbg-ZVK- gutgeschrieben. Erstattungen aufgrund des Sonderausgabenabzuges erhalten Sie direkt vom Finanzamt. Die Förderung kann auf maximal zwei Verträge verteilt werden.

1. Sie wollen die Riesterförderung für Ihre bereits geleisteten Arbeitnehmerbeiträge? Dann gilt der Grundsatz: Wenn Riesterförderung, dann mit beiden Förderkomponenten. Nur so sichern Sie sich die Förderung über (anteilige) Zulagen und den Sonderausgabenabzug.

2. Sie wollen nur den Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen? Dann gehören Sie zu den sehr seltenen Ausnahmen bei denen dies sinnvoll sein könnte. Die alleinige Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzuges ohne begleitende Zulagenförderung ergibt regelmäßig keinen Sinn, weil das Finanzamt bei Berücksichtigung des Sonderausgabenabzuges im Wege der Günstigerprüfung den Erhalt von entsprechenden Zulagen unterstellt. Auch die alleinige Zulagenbeantragung ohne Beantragung des Sonderausgabenabzuges ist prinzipiell nicht sinnvoll, weil möglicherweise eine zusätzliche Steuererstattung verschenkt wird.

3. Sie haben sich entschieden, die Riesterförderung nicht in Anspruch zu nehmen? Dann gilt auch hier der Grundsatz: Ganz oder gar nicht. Siehe Punkt 2.

II. Aus der beschriebenen Ausgangslage und der lebendigen Gesetzesmaterie ergeben sich praktische Konsequenzen. Grundlage für die Riesterförderung bilden die Meldungen Ihres Arbeitgebers an den KVBbg-ZVK- zum Beginn des Beitragsfolgejahres.

1. a) Damit Ihr zuständiges Finanzamt die förderfähigen Beiträge im Rahmen des Sonderausgabenabzuges berücksichtigen kann, werden die dafür nötigen Daten - wie im Schaubild dargestellt - weitergeleitet. Dazu müssen die angeforderten Daten und die Einwilligung in deren Übermittlung rechtzeitig beim KVBbg-ZVK- vorliegen. Der Gesetzgeber hat als Eingangsfrist der Daten bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) den 28. Februar eines Jahres festgelegt. So wird sichergestellt, dass die förderfähigen Beiträge im Rahmen der Lohn- bzw. Einkommenssteuererklärung Berücksichtigung finden können.

Ihre Aufgabe ist es, die Anlage Vorsorgeaufwand der Lohn- bzw. Einkommenssteuererklärung beizufügen.

Verschenken Sie mögliche Steuereinsparungen nicht!

Die Einwilligung gilt - so die gesetzlich gewollte Standardregelung - auch mit der Erteilung einer Dauervollmacht zum Zulagenantrag als erteilt.

Dem KVBbg-ZVK- liegt diese Dauerzulagenvollmacht (noch) nicht vor. Leider ist es aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten nicht möglich, Ihnen innerhalb des gegebenen Zeitrahmens einen vorausgefüllten Zulagenantrag zukommen zu lassen und die Daten rechtzeitig weiterzuleiten.

Deshalb wird die separate Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung bereits vor dem Zulagenantrag benötigt. Wenn Sie (erst) mit dem Zulagenantrag die Dauerzulagenvollmacht erteilen, können Ihnen möglicherweise Steuervorteile entgehen.

1. b) Für die Beantragung der Zulagen sieht der Gesetzgeber eine Frist von bis zu zwei Jahren vor (Bsp.: Beitragsjahr 2010; Fristablauf für Eingang des vollständigen Zulagenantrags beim KVBbg-ZVK- ist der Ablauf des 31.12.2012). Dabei gilt prinzipiell: Je früher die Zulagen auf dem Versorgungspunktekonto, desto höher die daraus resultierende Rentenleistung.

Der Zulagenantrag wird Sie automatisch im Frühjahr des Beitragsfolgejahres erreichen. Bitte füllen Sie ihn vollständig aus (Staatsangehörigkeit, Geburtsort und Unterschrift nicht vergessen!) und senden Sie ihn an den KVBbg-ZVK- zurück.

Machen Sie es sich einfach!

Erteilen Sie dem KVBbg-ZVK- eine Dauerzulagenvollmacht (Punkt G des Zulagenantrags). Die Erteilung einer Dauerzulagenvollmacht ist sinnvoll und wird bereits von einer Vielzahl von Versicherten genutzt. Sie bewirkt, dass der KVBbg-ZVK- jedes Jahr ohne Ihr weiteres Zutun die Zulage für Sie beantragt und Sie nicht jedes Jahr einen Zulagenantrag stellen müssen. Lediglich Änderungen wie z.B. der Wegfall der Kindergeldberechtigung oder eine neue Adresse müssen Sie dann dem KVBbg-ZVK- mitteilen.

Ausnahme: Sie stellen den Zulagenantrag im nächsten Jahr erneut.

In sehr seltenen Ausnahmefällen kann es sinnvoll sein, vorerst keine Dauerzulagenvollmacht zu erteilen. Der KVBbg-ZVK- ist gesetzlich gehalten, jedem Versicherten, der förderfähige Beiträge gezahlt hat, dies zu bestätigen und ihm die Fördermöglichkeit zu eröffnen. Deshalb erhält jeder Versicherte mit förderfähigen Beiträgen im Frühjahr des Beitragsfolgejahres entsprechende Unterlagen.

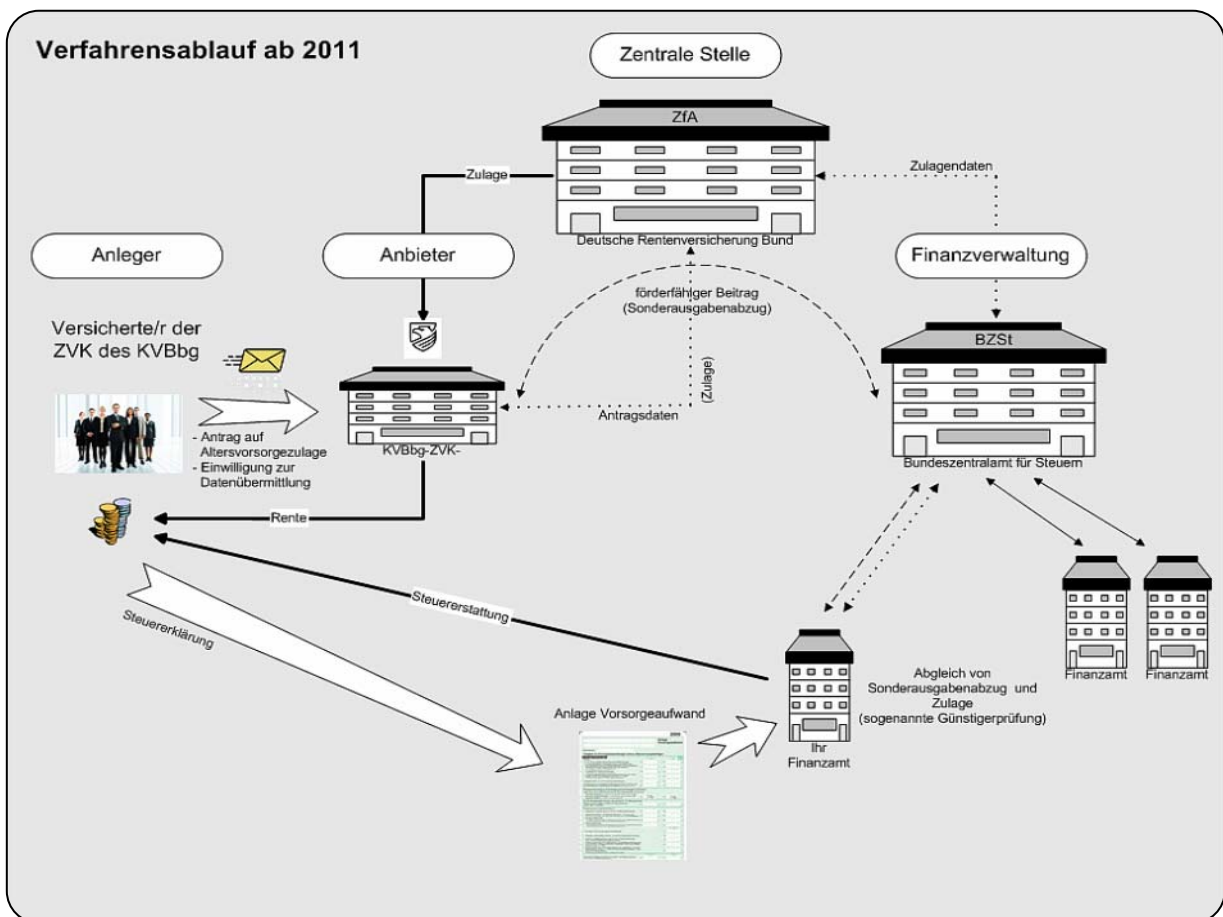
2. Wenn Sie ganz ausnahmsweise nur den Sonderausgabenabzug geltend machen wollen, schicken Sie die unterschriebene Einwilligungserklärung zurück und ignorieren Sie den Zulagenantrag.

3. Wer keine Förderung beantragen und keine höhere Rentenleistung haben will, muss nichts unternehmen und kann die zugesandten Unterlagen zur Riesterförderung ignorieren.

Zusammenfassung

Wenn Sie die Einwilligungserklärung mit den angeforderten Daten rechtzeitig an den KVBbg-ZVK- zurückschicken und dann später die Zulagen mit Dauerzulagenvollmacht rechtzeitig beantragen, wählen Sie den einfachsten Weg, sich ohne zusätzliche Beiträge die staatliche Förderung Ihrer Arbeitnehmerbeiträge zu sichern.

III. Schaubild



Weitere Informationen finden Sie unter www.kvbbg.de.

Fragen beantwortet Ihnen unser Serviceteam unter der Durchwahl 03306-7986-0 oder unter der kostenfreien Hotline 0800-1014020.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse